

## Antrag zur Sonder-Grundförderung

Aufgrund der Corona-Pandemie bleibt am Ende des Jahres 2021 voraussichtlich eine große Summe der Zuschussgelder unverbraucht. Aus dem Überschuss wird Ende des Jahres 2021 eine großzügige Summe in die zweckgebundene Rücklage Zuschüsse geschoben. Von diesem Geld wird ab Anfang 2022 die Sonder-Grundförderung ausgeschüttet, um die Vereine und Verbände finanziell zu unterstützen, den Neustart der Jugendarbeit zu erleichtern und anzuspornen. Das Geld darf nach eigenem Ermessen für die Jugend verwendet werden (z.B. für Anschaffungen für die Jugend, Ausfahrten mit Jugendgruppen, ein Dankesessen/Ausflug mit den Jugendleiter\*innen, ...).

### Höhe der Förderung

Ausgeschüttet werden 100€ pro Untergliederung/Sektion/Stamm/... eines Mitgliedsvereins/-verbandes, solange der Topf reicht.

### Voraussetzungen

Voraussetzung ist die Führung von mindestens einer Kinder-/ Jugendgruppe, die tatsächlich Jugendarbeit betätigt. Eine Kinder-/Jugendgruppe muss mindestens aus 3 Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bestehen.

Zudem muss eine unterschriebene Vereinbarung mit dem LRA zum § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (vgl. Anhang) vorliegen. Die regelmäßige Einforderung der erweiterten Führungszeugnisse der Jugendleiter\*innen trägt zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei. Mit dieser Voraussetzung möchte der KJR ein Statement setzen für die Bedeutung der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes.

### Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Untergruppierung an den Kreisjugendring Bad Tölz-Wolfratshausen. Der KJR benötigt folgende Angaben pro Untergruppierung in dem Antrag:

- Bestehen der Vereinbarung mit dem LRA zum § 72a SGB VIII
- Angabe der Anzahl der Kinder (6-13 Jahre) und Jugendlichen (14-17 Jahre) und jungen Erwachsenen (18-27 Jahren) in der Sektion
- Kontodaten zur Auszahlung

Zur Überprüfung der vorliegenden Vereinbarungen, arbeitet der KJR mit der kommunalen Jugendpflegerin des Landratsamtes zusammen.

Die Untergruppierungen eines Vereines/ Verbandes können ebenso einen gesammelten Antrag über eine verantwortliche Person stellen. An diese Adresse wird die Gesamtsumme überwiesen, welche bitte eigenständig an die Untergruppierungen weiterverteilt wird.

**Die Antragsfrist läuft vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022**

## ANHANG

### §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. <sup>2</sup>Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. <sup>2</sup>Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) <sup>1</sup>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

<sup>2</sup>Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. <sup>3</sup>Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. <sup>4</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. <sup>5</sup>Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.